

Statuten des Vereins

Association for Transnational Higher Education Accreditation

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Association for Transnational Higher Education Accreditation" mit der Kurzbezeichnung "ATHEA. Verein für die Akkreditierung höherer Bildung".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt folgendes:

- (a) Die Pflege der Aus- und Fortbildung für Erwachsene sowie des lebenslangen Lernens im Bereich der höheren Bildung.
- (b) Er bietet Bildungs-, Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsdienstleistungen seinen Mitgliedsorganisationen (ordentliche Mitglieder) an, die im Bereich post-sekundäre Bildung innerhalb oder außerhalb Europas tätig sind. Diese sind nicht notwendiger Weise Unterzeichner der Bologna Deklaration.
- (c) Er dient als Akkreditierungsagentur, die im European Quality Assurance Register für Höhere Bildung gelistet ist. Als solche Organisation führt er freiwillige, nichtstaatliche Peer Reviews und trifft Entscheidungen bezüglich Akkreditierungsstatus oder Vorakkreditierungsstatus seiner Mitgliedsorganisationen, Programmen oder beidem.
- (d) Er unterstützt Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch freiwillige Akkreditierung mittels Peer Evaluation und fördert das öffentliche Vertrauen in die Mission, Ziele, Leistung, und Ressourcen seiner institutionellen Mitglieder durch rigorose Akkreditierungsstandards und deren Durchsetzung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen zum Beispiel:
 - a) Vorträge
 - b) Kulturelle Veranstaltungen
 - c) Kurse
 - d) Tagungen
 - e) Wettbewerbe
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren für Akkreditierungen
 - c) Gebühren für andere Dienstleistungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks
 - d) Forschung
 - e) Sponsoring
 - f) Spenden
 - g) Subventionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind institutionelle Mitglieder (juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften) die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Dies können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein. Sie können an Veranstaltung des Vereins teilnehmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Nominierungen für die Positionen der Mitglieder des Vorstands und der Akkreditierungskommission abzugeben.
 - b) Sie wählen die Mitglieder des Vorstands und der Akkreditierungskommission.
 - c) Sie stimmen über alle Elemente die substanziell für die Akkreditierungsstandards und Anforderungen sind ab, soweit diese nicht extern vorgegeben sind (z.B. durch eine Behörde oder die European Standards and Guidelines for Accreditation - ESG).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30. Juni erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten 30. Juni wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereins zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verein

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14), die Akkreditierungskommission (§ 15) das Schiedsgericht (§ 16) und das Schiedsgericht für Akkreditierung. (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch den Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfers;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in und dem/der nicht stimmberechtigten Geschäftsführer/in.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Elektronische Treffen sind zulässig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Ein Mitglied der Vorstands darf in nicht mehr als zwei hintereinander liegende Perioden tätig sein. Die Zeit die damit verbracht wurde, eine partielle Periode zu füllen, die durch Enthebung oder Leerstehen entstand, zählt nicht zur Beschränkung auf zwei Perioden. Die Wiederwahl, nach ein Pause von zumindest einer Periode, ist zulässig.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung des Geschäftsführers;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit dies nicht an den/die Geschäftsführer/in delegiert wurden.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau oder der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Der/die Geschäftsführer/in hat die allgemeine Kontrolle über die Aktivitäten und des Geschäftes der Organisation. Er/sie ist verantwortlich für die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Dies inkludiert unterstützendes Personal, unabhängige Vertragsnehmer und alle damit zusammenhängenden Personalangelegenheiten, inkludierend Entlassungen, Beförderungen, Zahlungen aller Art (im Rahmen des jährlichen Budgets) und Job Beschreibungen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins ist durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer in Anlehnung an die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zu prüfen.

§ 15: Die Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission ist ein unabhängiges Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Akkreditierungskommission stellt den Akkreditierungsstatus der ordentlichen Mitglieder fest.
- (3) Die Akkreditierungskommission hat folgende Befugnisse:
 - (a) Den Akkreditierungsstatus der ordentlichen Mitglieder festzustellen.
 - (b) Vorschläge für Änderungen in den Akkreditierungsprinzipien und Prozessen machen, wo diese angebracht sind. Alle diese Veränderungen müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.
 - (c) Den Status von akkreditierten Mitgliedern wenn nötig zu wieder zu evaluieren.
 - (d) Jene unvorhergesehene Befugnisse die als vernünftig und notwendig zur Erfüllung der Funktion der Akkreditierungskommission sind auszuüben.
- (4) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden von der Generalversammlung gewählt.
- (5) Ein Mitglied der Akkreditierungskommission hat nicht an der Akkreditierungsüberprüfung, der eigenen Organisation die es repräsentiert teilzunehmen.
- (6) Die Akkreditierungskommission setzt sich aus mindestens fünf (5) Mitgliedern der akkreditierten Mitglieder des Vereins und zumindest einem Mitglied, das die allgemeine Bevölkerung präsentiert zusammensetzen. Da es am Anfang des Vereins keine akkreditierten Mitglieder gibt, werden diese von erfahrenen Evaluatoren von anderen Akkreditierungsorganisationen ersetzt.
- (7) Die Akkreditierungskommission wird ihre eigenen internen Prozeduren, inklusive der Wahl des Vorsitzenden und Vize-Vorsitzenden entwickeln.
- (8) Kein Mitglied der Akkreditierungskommission kann gleichzeitig als Mitglied des Vorstandes fungieren.
- (9) Die Akkreditierungskommission soll in gestaffelten Laufzeiten zu drei (3) Jahren gewählt werden.
- (10) Ein neu gewähltes Mitglied der Akkreditierungskommission beginnt seine Funktion bei (a) Wahl durch die Generalversammlung oder (b) wenn es durch frei werden einer Position durch die Akkreditierungskommission ernannt wird.
- (11) Ein Mitglied der Akkreditierungskommission darf in nicht mehr als zwei hintereinander liegende Perioden tätig sein. Die Zeit die damit verbracht wurde, eine partielle Periode zu füllen, die durch Enthebung oder Leerstehen entstand, zählt nicht zur Beschränkung auf zwei Perioden.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, außer derer die das Schiedsgericht für Akkreditierung betreffen ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Schiedsgericht für Akkreditierung

- (1) Das Schiedsgericht für Akkreditierung befindet nur über strittige Themen bei Akkreditierungen. Das Schiedsgericht (§ 16) entscheidet über alle anderen strittigen Themen.
- (2) Ein akkreditiertes Mitglied kann eine entzogene oder ausgesetzte Akkreditierung innerhalb von 60 Tagen anfechten.
- (3) Der Akkreditierungsstatus bleibt bis zum finalen Ausgang des Anfechtungsprozesses geschützt.
- (4) Das Mitglied bekommt die Gelegenheit einer Anhörung vor der Akkreditierungskommission bezüglich aller gegenständlichen Streitigkeiten in der Kontroverse.
- (5) Das Mitglied bekommt schriftliche Vorabinformation über die Vorgangsweise, die angeführten Kritikpunkte, und die Standards mit denen die endgültige Entscheidung getroffen wird.
- (6) Ein akkreditiertes Mitglied muss seinen Antrag zur Anfechtung, unterzeichnet von dem/der Geschäftsführer/in (Chief Executive Officer) einbringen.
- (7) Der Antrag zur Anfechtung des Entzugs der Akkreditierung muss auf folgender Basis begründet werden:
 - (a) Willkürlich, launisch, oder in irgendeiner anderen Art in substantzieller Weise die Akkreditierungsprinzipien, oder Prozeduren missachtend oder
 - (b) Nicht unterstützt von ausreichender Evidenz in der Dokumentation auf Basis der die Entscheidung der Akkreditierungskommission getroffen wurde.

- (8) Das Schiedsgericht hat keine Zuständigkeit oder Autorität bezüglich der Vernünftigkeit der Akkreditierungsstandards, Richtlinien und Prozeduren.
- (9) Das Schiedsgericht wird keine Beweismittel die nicht in der Dokumentation bei der Beurteilung durch die Akkreditierungskommission beinhaltet waren berücksichtigen.
- (10) Das Schiedsgericht besteht aus fünf (5) Personen die jeweils ein Mitglied der Fakultät oder der akademischen Administration einer Institution, die von ATHEA akkreditiert ist und in gutem Verhältnis steht. Die Ernennung wird vom Vorstand vorgenommen. Dieses ernennt auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (11) Jedes Mitglied das zum Schiedsgericht berufen wurde muss Erfahrung mit dem Akkreditierungsprozess von ATHEA haben.
- (12) Ein Berufener zum Schiedsgericht darf zum gegebenen Zeitpunkt vom Sachverhalt nicht direkt betroffen sein.
- (13) Das Schiedsgericht für Akkreditierung ist befugt auf Basis der Anfechtung des Institutionellen Mitglieds den Entzug zu überprüfen. Das Schiedsgericht hat folgende Befugnisse:
 - (a) Die Entscheidung der Akkreditierungskommission zu bestätigen.
 - (b) Den Fall an die Akkreditierungskommission zur weiteren Betrachtung zurückzuverweisen.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, oder einem gemeinnützigen Projekt im Bereich der Höheren Bildung.

§ 19: Vereinsjahr - Steuerjahr

- (1) Das Steuerjahr der Organisation am ersten Tag des Juli jedes Jahres und endet am letzten Tag des Juni des nächsten Jahres.